

Kameras in HCBS-Umgebungen (Leistungen in häuslicher und gemeindenaher Umgebung)

Gemäß der Endgültigen Regelung für HCBS-Umgebungen (Leistungen in häuslicher und gemeindenaher Umgebung) müssen die Bundesstaaten sicherstellen, dass in allen HCBS-Einrichtungen die individuellen Rechte auf Privatsphäre, Würde und Respekt gewahrt werden. Das Vorhandensein von Kameras muss überprüft werden, um die Einhaltung der Endgültigen HCBS-Regelung sowie der Richtlinien der Abteilung für Entwicklungsstörungen (DD) in Bezug auf Teilnehmerrechte sicherzustellen.

Wenn Sie unsicher sind, ob Kameras in Ihrer HCBS-Umgebung eingesetzt werden dürfen, wenden Sie sich bitte an den Dienstkoordinator (DK) des Teilnehmers.

Allgemeine Anforderungen

- A. Die Verwendung von Kameras in Bereichen ohne angemessene Erwartung auf Privatsphäre, z. B. außerhalb eines Wohnsitzes, im Büro des Personals oder in öffentlichen Bereichen einer Tagesstätte, stellt keine Rechteeinschränkung dar und ist im Einklang mit der Endgültigen HCBS-Regelung zulässig.
- B. Die Verwendung von Kameras zur Bereitstellung von Fern- oder virtuellen Unterstützungen stellt keine Rechteeinschränkung dar und entspricht der Endgültigen HCBS-Regelung, sofern die Kameras nach Wahl des Teilnehmers eingesetzt werden und die Selbstständigkeit fördern.
 - 1. Ein Teilnehmer muss sich ausdrücklich dafür **entscheiden**, Kameras in seinem Zuhause zu haben. Diese Entscheidung muss im personenzentrierten Plan (PZP) dokumentiert werden, und der Anbieter muss über einen Plan und/oder Richtlinien verfügen, um die Rechte des Teilnehmers auf Privatsphäre, Würde und Respekt zu gewährleisten.
 - a. Wenn ein Teilnehmer nicht in der Lage ist, der Verwendung von Kameras zuzustimmen, dürfen Kameras für virtuelle Unterstützungen nicht verwendet werden.
 - b. Ein Teilnehmer kann seine Entscheidung über den Einsatz von Kameras jederzeit ändern.
 - 2. Die Verwendung von Kameras für virtuelle Unterstützungen muss:
 - a. Personenzentriert sein und die Integration in die Gemeinschaft fördern, ohne die Gefahr einer Isolation des Teilnehmers von der Gemeinschaft oder anderen Menschen zu verursachen.
 - b. Nur in Situationen genehmigt werden, in denen die Gesundheit und Sicherheit des Teilnehmers nicht gefährdet ist.
 - c. Klar im PZP dokumentiert sein, einschließlich der Zusicherung, wie die Bedürfnisse des Teilnehmers erfüllt werden können.
- C. Die Verwendung von Kameras in Bereichen, in denen der Teilnehmer Privatsphäre erwartet, z. B. Gemeinschaftsbereiche des Hauses, ist nicht erlaubt, außer sie wird vom Teilnehmer, seinem PZP-Team und dem Ausschuss für Menschen- und Rechte des Anbieters (HLRA) genehmigt.
 - 1. Videokameras/-monitore sind in Schlaf- und Badezimmern nicht erlaubt.
 - 2. Weitere Informationen über Rechteeinschränkungen finden Sie in:
 - a. Kapitel 3 des Richtlinienhandbuchs für Anbieter von HCBS bei Entwicklungsstörungen (DD);
 - b. Flussdiagramm zur Bestimmung der Einschränkung psychotroper Medikamente;
 - c. Flussdiagramm zur Bestimmung der Einschränkung nicht-medikamentöser Maßnahmen;
 - d. Ressourcen zu Rechten und Einschränkungen; und

- e. Beispiele für Rechteeinschränkungen.

Anforderungen an Anbieter

Wenn die Kameranutzung den Endgültigen HCBS-Regelungen und den von der Abteilung für Entwicklungsstörungen (DD) aufgeführten Anforderungen entspricht, müssen Anbieter auch die folgenden Anforderungen erfüllen.

- A. Der Anbieter ist dafür verantwortlich, dass die eingesetzten Kameras den Anforderungen des Gesetzes zur Übertragbarkeit und Rechenschaftspflicht in der Krankenversicherung (HIPAA) und des Gesetzes zur Nutzung von Informationstechnologie im Gesundheitswesen für Wirtschaft und klinische Gesundheit (HITECH) entsprechen.
- B. Kameras dürfen nicht zur Überwachung von Personen, aus Bequemlichkeit des Personals oder als Ersatz für Personal eingesetzt werden.
- C. Wenn Kameras verwendet werden, muss der Anbieter:
 - 1. Deutlich sichtbare Hinweise in der Einrichtung anbringen, die darauf hinweisen, dass Video- und/oder Audiotechnik zu Überwachungs- oder Aufzeichnungszwecken eingesetzt wird; und
 - 2. Vor der Verwendung von Kameras Richtlinien und Verfahren erstellen und verteilen, die Folgendes abdecken:
 - a. Standort aller Überwachungskameras;
 - b. Wie Aufnahmen gesichert und gespeichert werden, bis sie entsorgt oder vernichtet werden;
 - c. Verfahren zur sicheren Entsorgung oder Vernichtung der Aufnahmen nach angemessener Frist; und
 - d. Wer Zugang zu Geräten und Aufnahmen hat.

Einholung der Zustimmung

- A. Das Zustimmungsformular kann Teil der Bewohnervereinbarung oder ein separates Formular sein.
- B. Die Zustimmung muss Folgendes enthalten:
 - 1. Den Standort aller Kameras;
 - 2. Die Gründe für die Überwachung/Aufzeichnung;
 - 3. Wann und zu welchen Zwecken Audio-/Videoaufnahmen weitergegeben werden dürfen;
 - 4. Eine Erklärung, dass nur befugtes Personal Zugang zu Geräten und Aufnahmen hat; und
 - 5. Die Dauer, für die Audio-/Videoaufnahmen aufbewahrt werden.